

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2758**

Landesfeuerwehrverband SH

Sophienblatt 33

24114 Kiel

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail

24.01.2008

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Landesbauordnung für das Land
Schleswig-Holstein, Drs. 16/1675**

Sehr geehrte Frau Schönfelder

Unter Bezug auf ihr Schreiben vom 10.12.07 übersenden wir Ihnen unsere
Stellungnahme in der o.a. Angelegenheit.

Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit unserem Mitgliedsverband
„AGBSI“ (Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein)
erarbeitet.

Sollte vom Ausschuss der Wunsch bestehen, dass die Stellungnahme zusätzlich
mündlich erläutert wird, so stehen wir hier gerne im Rahmen der Sitzung zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schütt

Landesgeschäftsführer

Landesfeuerwehrverband SH

Sophienblatt 33

24114 Kiel

Tel: 0431 603 2110

Fax: 0431 603 1396

e-mail schuett@lfv-sh.de

Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes zum Entwurf eines Gesetzes – Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein

Ergänzung:

Die Abstandflächenregelung des § 6 Abs. 8 Satz 1 (Ziffer 1 und 2) der LBO in der Fassung 2000 sind weiterhin zu übernehmen.

Begründung:

Die Änderungen in § 6 des Entwurfes zur LBO sind aus Sicht des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes bedenklich. Durch den Wegfall der Bemessung der Abstandfläche von Gebäuden und baulichen Anlagen in Abhängigkeit des Brandverhaltens der Außenwände bzw. deren Feuerwiderstandsklasse wird ein Mindestabstand, der bei der Mehrzahl der Gebäude auch der Realabstand sein wird, von nur 3 m eingeführt. Bei Gebäuden mit brennbaren Baustoffen, auch im Außenwandbereich, wird künftig ein Abstand zwischen 2 Gebäuden von 6,0 m als ausreichend angesehen. Die noch gültige LBO fordert dagegen noch 10 m Abstand zwischen den Gebäuden. Im Schadensfall Feuer ist die Gefahr eines Überspringen der Flammen größer und die Freiwilligen Feuerwehren, der abwehrende Brandschutz, muss künftig Nachbargebäude immer vor dem Übergreifen des Schadens schützen. Diese Festlegungen widersprechen dem Schutzziel der Landesbauordnung und weiterer Sonderbauvorschriften, in denen Abstände zwischen Brandabschnitten von 10 m einzuhalten sind.

Erläuterungen:

In § 27 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 wird eine neue Feuerwiderstandsklasse eingeführt – hochfeuerhemmend. Dies bedeutet auch ein Umdenken beim abwehrenden Brandschutz. Zur Standsicherheit von 30 und 90 Minuten, kommen jetzt auch 60 Minuten hinzu. Dies ist besonders wichtig für die Beurteilung der Lage im Schadensfall für die Führungskräfte der Feuerwehren. Es muss berücksichtigt werden, bei der Entscheidung über die Durchführung eines Innenangriffes durch Kameraden der Wehren.

Nach § 28 des Entwurfes der LBO können Gebäude der Gebäudeklasse 1 ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile errichtet werden. Der Ausnahmetatbestand für andere Gebäude, wie er nach der LBO 2000 möglich war, ist entfallen. Das bedeutet zukünftig können Gebäude, wie zum Beispiel kleine Produktions- und Lagerhallen auf der Beurteilungsgrundlage der LBO nicht mehr ohne Anforderungen an die tragenden Bauteile errichtet werden. Dann muss immer im Genehmigungsverfahren die Industriebaurichtlinie als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden.

Änderung:

In § 31 Abs. 2 Ziffer 3 ist die zulässige Brandabschnittsgröße, auch bei landwirtschaftlichen Gebäuden, auf eine Fläche von maximal 1600 m² zu begrenzen.

Begründung:

Die besondere Erhöhung des Schadensausmaßes nach § 31 – Brandwände – ist für den abwehrenden Brandschutz nicht hinzunehmen. Hier werden in Abs. 2 Ziffer 3 Brandabschnittsgrößen von bis zu 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt bei landwirtschaftlichen Gebäuden zugelassen. Das können bei einer durchschnittlichen Geschosshöhe von 3 m z.B. Brandabschnittsgrößen mit einem Ausmaß von 20 m x 150 m sein. In der Vergangenheit ist es im landwirtschaftlichen Nutzungsbereich z.B. bei Hühnerställen vermehrt zu Schadensfällen gekommen. Es handelte sich hierbei vorwiegend um Totalschäden. Bei einer Zulassung von Brandabschnittslängen von mehr als 40 m bzw. Brandabschnittsgrößen von mehr als 1600 m² werden dementsprechend größere Schäden auch hier mit einem Totalverlust der Gebäude einhergehen. Für die Feuerwehren wird es noch schwieriger bzw. sogar unmöglich werden, Tiere aus diesen großen Anlagen retten zu können und somit werden die Grundziele des § 15 nicht erfüllt.

Änderung:

In § 31 Abs. 3 Satz 2 sind die Ziffern 1 – 3 zu streichen und als wie folgt Ziffer 1 zu formulieren: Anstelle von Brandwänden bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 sind feuerbeständige Wände zulässig.

Begründung:

Der Entwurf zur neuen LBO sieht vor, zur Verhinderung einer möglichen Brandausbreitung bei fast allen Gebäudeklassen anstelle von Brandwänden, Wände mit einer geringeren Feuerwiderstandsdauer zulässig. Für den Einsatz der Feuerwehren bedeutet dies, dass mit einer schnelleren Brandausbreitung zum Beispiel im Geschosswohnungsbau auch über Brandabschnitte hinaus zu rechnen ist. Dies widerspricht der Regelung des § 15. Deshalb sollte anstelle von Brandwänden mindestens feuerbeständige Wände gefordert werden.

Ergänzung:

§ 31 Abs. 5 Satz 2 gilt nicht für weiche Bedachungen.

Begründung:

Eine die Brandwände überlaufende weiche Bedachung führt zwangsläufig zur Brandausbreitung und zum Totalverlust des gesamten Gebäudes. Dieses widerspricht den Grundanforderungen des neuen § 15 LBO.

Ergänzung:

Aufenthaltsräume im obersten Geschoss der Gebäudeklasse (GK) 1a und 2-5 müssen als oberen Abschluss ein feuerhemmendes raumabschließendes Bauteil haben.

Begründung:

Die Anforderungen an Dächer, die Aufenthaltsräume abschließen, § 37 Abs. 6 LBO 2000 sind weggefallen.

Bei einem Schadensfeuer in ausgedehnten Gebäuden aber besonders im obersten Geschoss mit Aufenthaltsräumen (bei GK 1a bis zum 2. Obergeschoss möglich) kann es zum Einsturz der Dachkonstruktion kommen, bevor die Feuerwehr einen wirksamen Innenangriff (einschließlich der Rettung von Personen) vortragen kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass neben der gesetzlichen Hilfsfrist von 10 Minuten noch die Brandmeldezeit (bis zur Erkennung eines Brandes) hinzuzurechnen ist. Die bei Dächern oft verwendeten und statisch bis an die Grenzen bemessenen Nagelplatten- bzw. Fachwerkbinder unterstützen dabei die Brandausbreitung und den Einsturz. Wirtschaftlich gesehen ist der Unterschied zwischen normalem Dachausbau und solchen mit einem Feuerwiderstand F30 als relativ geringfügig zu betrachten. Insbesondere gelten die vorgenannten Ausführungen für die Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, aber auch für weichgedeckte Gebäude.

Ergänzung:

Die Regelung der Rettungswege in § 34 Abs. 2 Satz 2 ist um folgenden Satz zu ergänzen:
„Bei tragbaren Leitern gilt dieses jedoch für maximal 10 Personen je Nutzungseinheit“.

Begründung:

Auch bei Standardbauvorhaben wie Praxen, Betriebsstätten oder Büros mit mehr als 400 m² Nutzfläche ist ein Retten von mehr als 10 Personen über Feuerwehrleitern nachweislich sehr problematisch. Der Zeitaufwand überschreitet die vorgeschriebene Mindest-Feuerwiderstandsdauer. Die alternativ mögliche Einstufung bzw. Beantragung solcher Gebäude als Sonderbauten müssten aufgrund des Prüfverzichtes im vereinfachten Verfahren durch die/den Architektin/en selbst erfolgen, was in den meisten Fällen unterbleiben wird. Außerdem würde ein vermehrtes Sonderbauaufkommen dem Zweck der neuen LBO (Vereinfachung) zuwiderlaufen.

Erläuterungen:

Zu begrüßen ist die Regelung des §34 Abs. 3 „Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 m über Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge erfügt.“. Demzufolge kommen bei Neubauten mit mehr als 8 m

Anleiterhöhe nur noch Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge in Betracht. Die in Schleswig-Holstein in der Vergangenheit zulässige dreiteilige Schiebeleiter wird zukünftig, als Rettungsgerät für Brüstungshöhen von 8 m bis 12 m, nicht mehr in Ansatz gebracht

Änderung:

Um Ermessensentscheidungen auszuschließen ist § 34 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die geplanten Festlegungen des § 34 Abs. 3 Satz 2 sind für die Praxis als bedenklich anzusehen. Bei Sonderbauten wird hier der Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr zugelassen, wenn Bedenken wegen der Personenrettung nicht bestehen. Dies ist zwar eine konforme Regelung z.B. mit der Beherbergungsstätten-VO, jedoch aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes problematisch. Das Instellungbringen von Hubrettungsgeräten bzw. die Rettung von Personen auch über tragbare Rettungsgeräte gestaltet sich in der Praxis als zeitaufwendig. Die zukünftige Beurteilung der Rettungswegsituation durch Prüfsachverständige für Brandschutz wird nicht im Sinne der Feuerwehren gesehen.

Änderung:

Die Änderung in § 36 Abs.1 Satz 3 Ziffer 2 muss lauten: „ ..., wenn in jedem Geschoss ein sicherer fußläufiger Rettungsweg erreicht werden kann“.

Begründung:

Die Anforderungen der §§ 35 und 36 – Treppen und Treppenräume ist aus der Sicht der Feuerwehren und der Brandschutzingenieure sehr kritisch. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 werden keine Anforderungen an die tragenden Teile der notwendigen Treppe gestellt. Auch brauchen diese Treppen nicht in Treppenräumen untergebracht werden.

Die Erleichterung auf Treppen in Treppenräumen zu verzichten, für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb einer Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann, ist sehr bedenklich.

Über Öffnungen in der Decke ohne qualifizierte Abschlüsse, können im Schadensfall Rauchgase und Feuer in das darüber liegende Geschoss ungehindert gelangen. Die sich dort aufhaltenden Personen müssen sofort einen weiteren Rettungsweg – kein anleiterbares Fenster- sondern einen notwendigen Treppenraum erreichen können. Ein Verweilen bis die Feuerwehr zur Personenrettung eintrifft, würde zum Tod führen.

Änderung:

Im § 36 Abs. 8 ist der Begriff der „Öffnungen zur Rauchableitung“ gegen „Rauchabzugsanlagen“ zu ersetzen und die Bedienbarkeit von jedem Geschoss aus zu sichern.

Begründung:

Der Verzicht im § 36 Abs. 8 auf die Forderungen nach einem Rauchabzug bei innenliegenden Treppenräumen und notwendigen Treppenräumen bei Gebäuden mit mehr als 13 m zugunsten von Öffnungen zur Rauchableitung und deren Auslösung vom Erdgeschoss und dem obersten Treppenabsatz ist nicht zu akzeptieren. Die Freiwilligen Feuerwehren des Landes sollen im Schadensfall nicht wertvolle Zeit mit der Entrauchung von Treppenräumen verlieren. Ihre Aufgabe ist das Löschen des Schadensfeuers und dafür müssen die Angriffswege schnell, möglichst zum Zeitpunkt des Eintreffens der Einsatzkräfte rauchfrei sein. Dies ist nur zu erreichen mit Rauchabzugsanlagen, die auch zusätzlich von jedem Geschoss aus bedienbar sind.

Änderung:

Im § 63 Abs. 1 Ziffer 1 c des Entwurfes ist der Teil: „ wenn sie nur zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen, Geräten oder“ zu streichen.

Begründung:

Im § 63 – Verfahrensfreie Vorhaben – sollen landwirtschaftliche Gebäude zur Unterbringung von Ernteerzeugnisse, Geräten bis zu 4 m Firsthöhe jedoch ohne Flächenbegrenzung aufgenommen werden. Dies ermöglicht die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden für die oben genannte Nutzung bis zu einer Größe von 1600 m² ohne eine Prüfung. Die Schadensfeuer im landwirtschaftlichen Bereich sind nicht unerheblich. Die davon ausgehenden Gefahren für die Feuerwehren und die Umwelt widersprechen den Schutzziele der Landesbauordnung.

Abschlussbemerkung:

Im (Bau-) Genehmigungsverfahren können nach der jetzt gültigen LBO vielfach Erleichterungen gestattet werden, „wenn Bedenken des Brandschutzes nicht bestehen“. Zur Beurteilung dieser vielfach in Anspruch genommenen Erleichterungen oder Abweichungen von bestehenden Regelungen, als auch zur brandschutztechnischen Beurteilung von Sonderbauten, sollen die Brandschutzdienststellen gutachterlich gehört werden (s. Erlass zur Beteiligung der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren).

Der Entwurf zur Landesbauordnung sieht vor, dass Abweichungen von Brandschutzvorschriften, insbesondere der Forderungen der LBO, nicht durch die Bauaufsicht geprüft werden, wenn die Brandschutzkonzepte im Vereinfachten Genehmigungsverfahren von Fachplanern aufgestellt wurden und bei Sonderbauten von Prüfsachverständigen für Brandschutz aufgestellt oder geprüft wurden.

Die künftige „Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige für Baustatik sowie Prüfsachverständige (PPVO) sieht im Rahmen der Aufgabenerledigung der Prüfsachverständigen für Brandschutz ebenfalls die Beteiligung der Brandschutzdienststellen vor (§ 19 PPVO „Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr ; sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. Prüfsachverständige für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise.“)

Wie dies praktiziert werden soll, ist noch ungeklärt.

Die Praxis hat gezeigt, dass Planer von brandschutztechnischen Nachweise die Grundstrukturen der Freiwilligen Feuerwehren nicht kennen, deren Leistungsfähigkeit nicht einschätzen können und die Brandschutzdienststellen als Beratungsstelle für alle brandschutztechnischen Fragen sehen. Die Zusammenarbeit zwischen den Brandschutzdienststellen und den örtlichen Feuerwehren ist in den letzten Jahren intensiver und enger geworden. Dies hat sich in der Praxis bewährt.

Von dieser Verfahrensweise sollte deshalb auch zukünftig nicht abgewichen werden!

Die Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure Schleswig-Holstein hofft auf die Unterstützung des Landesfeuerwehrverbandes bezüglich der oben angeführten Ergänzungen und Änderungen.

i.A.

Birgit Genz

(überarbeitete Stellungnahme Januar 2008)